



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Das deutsche Zimmerhandwerk**

**Gerland, Erwin**

**Kassel, 1928**

Das Zimmergewerbe in Österreich

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96708)

## 5. Das Zimmergewerbe in den Nachbarländern.

### Das Zimmergewerbe in Österreich.

Das Zimmergewerbe ist seit dem Jahre 1893 mit dem Reichsgesetze vom 26. Dezember 1893 Nr. 193 RGL., betreffend die Regelung der *konzessionierten* Baugewerbe, konzessioniert. Die Baugewerbe im Sinne der §§ 15 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1893 RGL. Nr. 39 sind folgende:

1. das Gewerbe der Baumeister,
2. das Gewerbe der Maurermeister,
3. das Gewerbe der Zimmermeister,
4. das Gewerbe der Steinmetzmeister und
5. das Gewerbe der Brunnenmeister.

Dieses Gesetz vom Jahre 1893 bezweckt im wesentlichen die Abgrenzung der Baugewerbe untereinander, ihre Befugnisse in der Ausübung anderer Gewerbe und die Regelung des Befähigungsnachweises.

An *Vorbildung* wird verlangt: die Lehrzeit, mehrere Jahre Gehilfen- und Poliertätigkeit und die Ablegung der Zimmermeisterprüfung. Die Prüfungskommissionen tagen bei den Landesregierungen der Landeshauptstädte, sie sind zusammengestellt aus dem Vorsitzenden, das ist der Leiter des Baudepartements in der Landesregierung oder dessen Stellvertreter, aus einem Professor der Technik oder der höheren Gewerbeschule und aus einem Zimmermeister. Der Umfang der Prüfung ist im Gesetze im wesentlichen festgelegt. Übliche Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Zimmermeisterberechtigung sind im wesentlichen:

1. die Ausmittlung von Dachflächen und die Dachstuhlkonstruktion für einen komplizierten Grundriß, Projektierung eines Holz- oder Riegelwandbaues und einer Gerüstung unter erschwerten Verhältnissen mit den dazugehörigen Werksätzen und Grundrissen, Aufrissen und Profilen samt Dimensionierung der einzelnen Konstruktionsteile, Verfassung eines Vorausmaßes und einer schriftlichen Erläuterung dieser Arbeit;

2. die Zeichnung und Berechnung von verschiedenen Holzkonstruktionen nicht allein mit Bezug auf den Hochbau, sondern auch für den Wasserbau, z. B. für Brücken, Uferschutzbauten, Wehren und Darstellung von einzelnen Holzverbänden;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Holzmaterialkunde, über die zweckmäßige Verwendung der verschiedenen Holzgattungen und aus den Vorschriften der Bauordnung, soweit sich diese auf Holzkonstruktionen beziehen.

Bei der Durchführung der Prüfungen fällt dem Zimmermeister die Stellung der schriftlichen Fragen über theoretische und praktische Dachausmittlung der

Holzkonstruktion usw. zu, dem Professor die Fragen der Baumechanik und dem Vorsitzenden die Fragen aus dem Baugesetz. Die Prüfung dauert sechs Tage; dann schließen sich noch ein bis zwei Tage mündliche Prüfung an.

Das Prüfungszeugnis berechtigt noch nicht zur Betriebseröffnung, sondern hierzu ist die Erwirkung der Konzession bei der Landesregierung erforderlich; bei dieser Behörde wird neuerlich geprüft, ob der Bewerber die im Gesetze vorgeschriebenen Vorbedingungen restlos erfüllt hat. Hier ist die Äußerung der zuständigen Genossenschaft hinsichtlich der beigebrachten Belege über den geforderten Befähigungsnachweis bzw. Bewertung der praktischen Tätigkeit von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Rechte des Zimmermeisters sind verschieden. In den ausgenommenen Orten, das sind die Hauptstädte der Bundesländer, darf der Bau- und Maurermeister keinerlei Zimmermeisterarbeiten mit eigenem Personal ausführen. In dem übrigen gesamten Bundesgebiet kann der Baumeister mit eigenem Personal Zimmermannsarbeiten ausführen, wenn diese bei Hochbauten und anderen verwandten Bauten mit vorwiegend Maurerarbeiten gemeinsam vorkommen und die Zimmermannsarbeit zur Vollendung des vom Baumeister übernommenen Bauwerkes notwendig ist.

Hinsichtlich der Berechtigung der Lehrlingshaltung durch die Baumeister bestehen nicht vollkommen geklärte Verhältnisse.

Mit dem Baugewerbegesetze sind die interessierten Berufskreise schon seit langem nicht mehr zufrieden. Die Zimmermeister vor allem deswegen nicht, weil ihnen mit Ausnahme der wenigen ausgenommenen Orte viele Zimmermannsarbeiten durch die Baumeister und Baugesellschaften weggenommen werden.

Die wiederholt angestrebte Gesetzesergänzung war wegen der Uneinigkeit in den interessierten Kreisen bisher nicht durchführbar; auch die politischen Verhältnisse in Österreich (der überstarke Einfluß sozialistischer Strömungen im Parlamente) zwingen zur größten Vorsicht bei Änderung der bestehenden Rechtslage.

Die Konzessionierung des Baugewerbes in Österreich hat zweifelsohne zur Ertüchtigung in der Arbeitsleistung und zur Hebung des Standesbewußtseins der Baugewerbetreibenden nicht unwesentlich beigetragen.

Rechtlich ist das Zimmermeistergewerbe in Österreich ein *handwerksmäßiges Gewerbe*, auf das die Bestimmungen der Gewerbeordnung auch Anwendung zu finden haben. In den Städten sind fast alle Betriebe mit maschinellen Einrichtungen versehen. Band- und Kreissägen, Abrichtmaschinen, Hobelmaschinen sind fast überall vorhanden und bei einer größeren Anzahl von Betrieben auch Vollgatter und drei- bis vierseitige Hobelmaschinen, Fräsen und Bohrmaschinen.

Die Betriebskraft liefert dort, wo Elektrizität zur Verfügung steht, zum überwiegenden Teil der Elektromotor, sonst Dampflokomobile und nur selten Explosionsmotore, am flachen Lande bedient man sich auch der Wasserkraft.

Manche Betriebe haben auch Handelssägen mit ihrer Zimmerei verbunden.

Das Abbinden der Profile geschieht in gedeckten Räumen, das Zulegen meist auf offenem Werkplatze. Der Transport wird fast ausschließlich noch durch Pferde besorgt; Lastautomobile finden nur vereinzelt Anwendung.

Zur Ausführung von Tischlerarbeit ist der Zimmermeister im allgemeinen in Österreich nicht berechtigt. Als Grenzlinie für die Beurteilung, ob Zimmermanns- oder Tischlerarbeit, wird im allgemeinen die Verbindung mit Leim gezogen. Verleimte Arbeiten sind gewöhnlich Tischlerarbeiten. Einige Betriebe haben auch

Tischlereien, die sie als fabrikmäßige Betriebe anmelden, was nach den Gesetzen möglich ist. Dort, wo Tischlerarbeiten zur Vollendung der Zimmermannsarbeit notwendig sind, kann sie der Zimmermeister nach einer Bestimmung der Gewerbeordnung, die besagt, daß der Gewerbetreibende das zur Vollendung seiner Arbeit Notwendige mit eigenem Hilfspersonal ausführen darf, herstellen; so kann er bei Blockhäusern, Veranden, Kegelbahnen usw. auch Fenster, Türen, verleimte Holzplafonds zur Ausführung übernehmen.

Vor dem Kriege bildeten die Arbeiten für den Wohnungsbau den wesentlich größten Teil der Zimmermannsarbeit und waren die Betriebe im allgemeinen gut beschäftigt. In der Nachkriegszeit unterbindet das Mietengesetz den Wohnungsbau zum größten Teile, die Beschäftigung des Zimmermeistergewerbes hat sich in bedeutendem Maße verschlechtert. Es herrscht überall großer Arbeitsmangel.

Die *Technik* im österreichischen Zimmermeistergewerbe hat in letzter Zeit bedeutende Fortschritte gemacht; die Ausführung statisch einwandfrei ermittelter Konstruktionen nimmt einen immer größeren Spielraum in der Arbeit des Zimmermeisters ein. Vor allem weitgespannte Fachwerkträger-Konstruktionen, Bogendächer verschiedener Systeme, zum Teil durch Patente geschützt, kommen zur Ausführung. Auch die von Deutschland eingebürgerten Systeme, so vor allem das Stephansdach, haben sich große Absatzgebiete gesichert. Das System Hetzer konnte nicht recht Fuß fassen.

Die Heraklitbauweise (Holzspäne mit Zement und Magnesium vermischt) hat weite Verbreitung gefunden.

Auch das flache Dach findet viel Verwendung, und das Holzzementdach wurde (Schotterdach) in letzter Zeit durch das Preßkiesdach meist verdrängt. Eiserne Dachstühle in Verbindung mit Holzpfetten und Holzschalung sind seltener geworden, dagegen verdrängt der Betonbau immer mehr den Zimmermeister vom Bauplatze. Die oft sehr komplizierten Verschalungen für die Betonbauten werden in Österreich nicht durch Zimmermeister, sondern durch die Baumeister oder durch die Baugesellschaften hergestellt.

Das Zimmermeistergewerbe war bis zu Anfang dieses Jahrhunderts zum großen Teile in den sogenannten gemischten Genossenschaften eingebaut. Schon vor dem Kriege waren jedoch fast überall Fachgenossenschaften gegründet. Diese sind *Zwangsorganisationen*. Diese Fachorganisationen schlossen sich in den einzelnen Bundesländern zu Fachverbänden und diese wieder zu einem Reichsfachverband zusammen. Einzelne Bundesländer haben Fachgenossenschaften, die sich über das ganze Bundeslandesgebiet ausdehnen und als solche dann Mitglied des Reichsverbandes sind. Der gesetzliche Zwang ist nur für die Genossenschaften, nicht aber für die Landesverbände und den Reichsverband vorhanden. Die Regierung hat ein Gesetz vorbereitet, nach dem den Landesfachgenossenschaften und -verbänden auch der Zwangscharakter verliehen werden soll.

Teilweise wurde auch versucht, neben der Zwangsorganisation freie Organisationen zu schaffen, die sich auch mit wirtschaftlichen Standesangelegenheiten zu befassen hatten. Die freien Organisationen haben seit dem Bestande der Landesfachorganisationen keinen Zweck und darum aufgehört, zu bestehen. Das wirtschaftliche Vorhaben blieb zum Teil Problem; soweit es zur Ausführung kam (gemeinsamer Einkauf, Zentralkalkulationsstelle usw.), war die Tätigkeit zeitlich sehr begrenzt. Es fehlt hier an der werktätigen Unterstützung der Mitglieder. Hin und wieder wurden Gelegenheitsgesellschaften zur Bewältigung größerer Arbeiten

ins Leben gerufen, so für Tribünenbauten, Ausstellungen usw., die sich meist gut bewährt haben, organisatorisch jedoch dahin schlecht auswirkten, daß hierdurch ein Zwiespalt in die Mitgliedschaft der Genossenschaften getragen wurde.

Der Reichsverband der Zimmermeister Österreichs wurde im Jahre 1914 gegründet; ihm gehören mit Ausnahme des Landes Vorarlberg sämtliche Landesfachgenossenschaften und Landesfachverbände an.

Als Träger und Verfechter der Standesinteressen der Zimmermeister Österreichs wurde die *Reichsfachschrift* „Der österreichische Zimmermeister“ von der Landesfachgenossenschaft der Zimmermeister Oberösterreichs ins Leben gerufen und dient als *Sprachrohr* für sämtliche Standesinteressen Österreichs.

In Österreich besteht der gesetzliche *Schulzwang* für alle Lehrlinge. Der *Schulunterricht* für Zimmerlehrlinge war seit Jahren ein Schmerzenskind der Organisationen, weil überall der Unterricht in allgemeinen Fortbildungsschulen gemeinsam mit anderen Gewerben erteilt wurde. Im Jahre 1911 gelang es der Genossenschaft Wien, die Schulbehörden zu gewinnen, eine von den übrigen Baugewerben getrennte eigene fachliche Fortbildungsschule für Zimmerer zu errichten.

Diese Errungenschaft erscheint auch auf alle Bundesländer ausgedehnt zu sein. Überall dort, wo es die Geschlossenheit des Schulsprengels und die Zahl der Lehrlinge erlaubt, wurden fachliche Fortbildungsschulen für Zimmerer bzw. gemeinsam mit den Holzverarbeitenden Gewerben errichtet. Ein besonderes Merkmal dieser Schulen ist die Führung, Leitung und Erteilung des Unterrichtes durch tüchtige Fachlehrkräfte. Alle Organisationen sind einig, daß ein erfolgreicher fachlicher Unterricht nur von im praktischen Leben erprobten Fachleuten erteilt werden kann. Die Genossenschaft Wien hat in weiterer Folge erreicht, daß eine mit allen modernen Holzbearbeitungsmaschinen, insoweit sie für Zimmereibetriebe in Betracht kommen, versehene Lehrwerkstätte sowie eine Abbindehalle eingerichtet wurde. Die Halle besteht aus den verschiedensten Konstruktionen und soll gleichsam als Anschauungsunterricht dienen. Dort aber, wo eine eigene Fachschule nicht möglich ist, strebt die Organisation der Zimmermeister wenigstens die Beiziehung der Fachleute zum Unterricht an.

Die ungleichmäßige Ausbildung in den Fortbildungsschulen hat in der Folge die Aufstellung von Fortbildungskursen verlangt. Solche Kurse werden seit 1920 nicht nur in Wien, sondern auch in anderen großen Städten und Orten abgehalten. Diese Fachkurse vermitteln während der sechsmonatigen Dauer alle jene Kenntnisse, welche dem Besucher ermöglichen, dem Meister eine tüchtige Stütze zu sein. Die theoretischen und dort, wo Lehrwerkstätten sind, auch die praktischen Kenntnisse der Kursbesucher befähigen ihn, eine Polierstelle anzustreben.

Alle vorgenannten Unterrichtsanstalten stehen unter steter Überwachung der Fachorganisationen und wurden größtenteils von diesen ins Leben gerufen.

Außerdem bestehen in Österreich noch Bundeslehranstalten für Hochbau und Bauhandwerkerschulen, die wohl höheres Wissen verbreiten, aber mangels fachlicher Gliederung für das spezielle Gebiet des Zimmermeisters nicht jenen Einfluß haben, wie es die fortschreitende Technik in der Holzbauweise erfordert. Es gibt wohl einige Unterrichtsanstalten, die sich ganz auf die Zimmerei spezialisiert haben, aber mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit des Besuches für die Allgemeinheit weniger in Betracht kommen. Dieser Umstand hat auch die Bundesverwaltung veranlaßt, eine neue Unterrichtsanstalt in Mödling bei Wien zu errichten, welche mit einem Internat verbunden ist. Außerdem bestehen noch Privatschulen, welche den Mangel

an fachlichen Fortbildungsschulen und Ausbildungsanstalten ergänzen sollen. Eine dieser Privatschulen hat vor kurzem den dreißigjährigen Bestand gefeiert. In diesen Schulen werden aber nicht nur die Gehilfen und Poliere unterrichtet, sondern auch die angehenden Meister, welche einen besseren Unterricht nicht genossen haben, werden für die staatliche Prüfung vorbereitet.

Der Unterricht in allen vorbezeichneten Lehranstalten umfaßt die vollkommene theoretische Ausbildung eines Gehilfen oder Poliers, die Fachkurse der Genossenschaft der Zimmermeister in Wien außerdem auch noch die praktische Ausführung von Konstruktionen und das Abbinden, weil diesem Kurse alle Werkzeuge, Material und Maschinen zur Verfügung stehen.

### Das Zimmerhandwerk in der Schweiz.

Schon in alten Zeiten führte der Wanderstab den deutschen Zimmergesellen in die Schweiz, wo er nicht nur sein Brot bei lohnender Arbeit fand, sondern wo ihm gleichzeitig Gelegenheit geboten war, seine praktischen Kenntnisse weiter auszubilden.

Die Vielseitigkeit des schweizerischen Zimmerhandwerks, die in Anpassung an die verschiedenen örtlichen Verhältnisse naturgemäß zum Ausdruck kam, bildete eine besondere Anziehungskraft für den vorwärtsstrebenden, jungen Zimmergesellen. Sein Geist fand nicht nur Anregung an der ihm zur Ausführung übertragenen Arbeit; er konnte sich auch an zahlreichen bestehenden Werken alter Zimmermannskunst in die Eigenart dieses Berufsstandes einleben. Werfen wir deshalb einen kurzen Blick auf das Zimmerhandwerk der Schweizer Kollegen, auf deren Arbeiten und Betriebsverhältnisse.

Als Zimmerarbeit, die speziell in der Schweiz zu hoher Entwicklung gelangte, ist der Brückenbau zu nennen. Auf diesem Gebiete finden wir geradezu geniale Meisterwerke, die weit über die Landesgrenzen hinaus das Interesse der Bauwelt weckten. Daß die alte Zimmermannskunst auf diesem Gebiete Werke geschaffen, die bezüglich Zweckdienlichkeit und Haltbarkeit als erstklassig bezeichnet werden dürfen, ersehen wir aus Urkunden und an heute noch bestehenden Bauwerken. So wurde die in Basel über den Rhein im Jahre 1225 in Holz erbaute Brücke im Jahre 1903 abgebrochen, um einer Brücke in Stein für größeren Durchgangsverkehr Platz zu machen. Diese Holzbrücke hat somit während beinahe 700 Jahren dem öffentlichen Verkehr gedient. Die im Jahre 1333 in Luzern über die Reuß erstellte Kapellbrücke ist heute noch in bestem Zustande. Es ist dies wohl eine der ältesten Holzbrücken auf dem Kontinent.

Die Überbrückungen der Reuß beschäftigten das schweizerische Zimmerhandwerk seit Jahrhunderten überhaupt ziemlich stark, und heute noch treffen wir verschiedene, schöne Holzbrücken von stattlichem Alter über diesen Fluß. Über die in Bremgarten im Jahre 1597 erstellte Holzbrücke führt heute ein Verkehr, wie er beim Bau wohl kaum geahnt werden konnte.

Neben diesen speziellen Arbeiten schweizerischer Zimmermannskunst wären noch eine ganze Anzahl interessanter Holzbrückenbauten über verschiedene Haupt- und Nebenflüsse zu erwähnen, es würde aber zu weit führen, hier auf alle diese Bauwerke näher einzugehen. Als Meister des schweizerischen Zimmerhandwerkes sei hier noch kurz unser Altmeister und Brückenbauer Ulrich Grubenmann von Teufen erwähnt, der in den Jahren 1740—1780 Dachkonstruktionen und Brücken-